

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

- Nachstehende Bedingungen gelten nur für Verträge mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich - rechtlichem Sondervermögen.
- Unsere Angebote basieren auf den nachstehenden Bedingungen soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde erfolgen unsere Lieferungen und Leistungen gleichfalls ausschließlich aufgrund nachstehender Bedingungen. Bei künftigen Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen, ohne dass erneut auf sie Bezug genommen zu werden braucht.
- Mündliche Abreden bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.
- Von einer etwaigen Ungültigkeit einzelner nachfolgender Bestimmungen bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

2. Angebote / Vertragsabschlüsse

- Alle Angebote sind freibleibende Angebote, die sich aus unseren Prospekten, Anzeigen etc. ergeben sind auch bezüglich Preisangaben gleichfalls freibleibend.
- An speziell ausgearbeiteten Angeboten halten wir uns 15 Kalendertage gebunden.
- Der Käufer ist 30 Kalendertage an seinen Auftrag gebunden. Uns erteilte Aufträge bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- Der Käufer haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben seiner Bestellung einschließlich der Angabe unserer Angebotssumme im Falle bereits bestehender Angebote unsererseits.
- Die Nichtbeachtung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften bzw. Auflagen, die uns zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt waren, haben wir nicht zu vertreten.

3. Lieferung/Rücktritt vom Vertrag bei Lieferverzögerung

- Unsere Liefertermine sind freibleibend ca. Termine, da auch wir von Lieferanten abhängig sind. Die Lieferzeit wird jedoch nach Möglichkeit eingehalten. Verbindliche Liefertermine sind ausdrücklich als solche zu vereinbaren.
- Bei Vorliegen von durch uns zu vertretenden Lieferverzögerungen wird die Dauer der vom Käufer zu gewährenden Nachfrist auf mindestens zwei Wochen bestimmt; die Frist beginnt mit Eingang der Nachfristsetzung bei uns. Der Anspruch des Käufers auf Vertragsstrafe wegen Verzuges ist für die Dauer der v.g. Nachfrist ausgeschlossen.
- Umstände höherer Gewalt die durch uns nur geltend gemacht werden dürfen sofern wir eine entsprechende Bestätigung der zuständigen IHK beibringen befreien uns von der Lieferpflicht solange diese Umstände wirken. Sie lösen automatisch eine Nachfrist aus, die mindestens der Dauer des Wirkens der Umstände höherer Gewalt entspricht.
- Der Käufer hat bei von uns zu vertretenden Lieferverzögerungen, die nicht länger als zwei Monate andauern, keinen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag oder Schadenersatz.
- Alle außerhalb unseres Machtbereiches liegenden Umstände geben uns das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Zum Rücktritt vom Vertrag sind wir insbesondere berechtigt im Falle einer unseren Anspruch auf Gegenleistung gefährdeten

wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers die entweder nach Vertragsabschluss entstand oder uns erst nach diesem Zeitpunkt bekannt geworden ist. Der Nachweis der fehlenden Bonität des Käufers gilt mit der Auskunft einer angesehenen Bank oder Auskunftsei als erbracht. Der Käufer dessen Kreditwürdigkeit erwiesenermaßen infrage gestellt ist kann unseren Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag nur durch Vorauszahlung des Kaufpreises oder durch ausreichende Sicherheitsleistungen abwenden.

- Im Falle, dass wir uns, aus vom Käufer zu vertretenden Gründen gezwungen sehen, vom Vertrag zurückzutreten, hat der Käufer an uns Schadenersatz in Höhe von 20% der vereinbarten Nettoauftragssumme zu zahlen; es sei denn, dieser weist nach, dass der uns infolge des Vertragsrücktrittes entstandene Schaden geringer ist.

4. Gefahrenübergang

- Die Gefahr für die zufällige Verschlechterung oder den zufälligen Untergang der von uns gelieferten Waren geht auf den Käufer über sobald diese an dem von den Vertragspartnern vereinbarten Ort bereitgestellt wurden. Durch Annahmeverweigerung entstandene Kosten wie Lagergeld, Frachtkosten etc. gehen zu Lasten des Empfängers.

5. Montage

- Etwaige für die Montage erforderlichen Gerüste, Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits kostenlos zu stellen. Abweichend davon können gesonderte Regelungen In schriftlicher Form mit dem Auftraggeber vereinbart werden.
- Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründe die der Auftraggeber zu vertreten hat, werden wir insoweit von der Verpflichtung der Einladung von vereinbarten Lieferterminen frei. Schafft der Auftraggeber auf unser Verlangen nicht unverzüglich Abhilfe, so können wir Schadenersatz verlangen bzw. dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass wir nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten. Für den Fall der Auflösung des Vertrages steht unser Anspruch auf Ersatz aller uns bisher entstandenen Aufwendungen zu.

6. Gewährleistung und Haftung

- Offensichtliche Mängel sind uns innerhalb einer Frist von 3 Kalendertagen nach Lieferung oder Leistung schriftlich anzuzeigen, alle anderen Mängel innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungspflicht. Diese Fristen sind Ausschlussfristen. Erfolgt bis zu ihrem Ablauf keine Anzeige, so können Rechte wegen dieser Mängel uns gegenüber nicht geltend gemacht werden. Gesetzliche Ausschlussstatbestände, insbesondere die §§ 460,464,467,351 BGB sowie §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.
- Bei mangelhaften Lieferungen oder Leistungen können wir nach unserer Wahl nachbessern oder nachliefern. Schlagen diese Maßnahmen fehl, so kann der Kunde Wandlung oder Minderung verlangen. Ein Fehlschlagen ist anzunehmen, wenn Nachbesserung oder Nachlieferung unmöglich ist, von uns schriftlich verweigert wird, eine Fristsetzung von 2 Wochen mit Ablehnungsandrohung erfolglos bleibt oder unser Nachbesserungsversuch zweimal misslingt. Wir haben in jedem Fall das Recht, Nachbesserung oder Nachlieferung zu verlangen.
- Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften haften wir jedoch wie gesetzlich vorgesehen.
- Ein Gewährleistungsanspruch besteht nicht, wenn der Mangel darauf beruht, dass Einbauvorschriften oder Betriebsanleitungen durch den Kunden nicht beachtet oder vorgeschriebene Leistungswerte überschritten werden. Der Gewährleistungsanspruch besteht nicht, wenn der Mangel darauf beruht, dass der Kunde die Anlage eigenmächtig geändert oder einen Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen versucht hat.

- Die Garantie für Sicherheitsfolien und Innenfolien beträgt 3 Jahre; für Außenfolien 2 Jahre . Objektbezogene Änderungen der Gewährleistungszeit behalten wir uns vor. Die Garantie für Folien entfällt, wenn sie falsch behandelt oder unsachgemäß vom Kunden verarbeitet werden oder sie unsachgemäß der durch unser Fachpersonal übergebenen Reinigungsanleitung gereinigt werden. Der Einschluss von Staubpartikel ist bei der Folienbeschichtung nicht auszuschließen. Hieraus können daher keine Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden. Hinsichtlich der von uns gelieferten und montierten Sonnenschutztechnik und Strahlenschutzvorhänge gilt die Gewährleistung von 2 Jahren nach VOB/A; für stromführende Teile 6 Monate. Bei unsachgemäßer Handhabung der vorgenannten Anlagen erlischt der Gewährleistungsanspruch.
- Wir sind berechtigt, die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen zu verweigern, solange der Kunde das vertragliche Entgelt, abzüglich eines unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Anteils, nicht zahlt oder andere wesentliche Vertragspflichten nicht erfüllt.

7. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferten oder montierten Waren bleiben unser Eigentum bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer durch diesen beglichen sind.
- Eine Verfügung über die in unserem Eigentum stehenden Waren ist dem Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Insbesondere dürfen diese weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.
- Im Falle der Weiterveräußerung einer Vorbehaltsware hat sich der Käufer das Eigentum an der veräußerten Ware gegenüber seinem Abnehmer nach Maßgabe vorstehender Ziffer 7.1 gleichermaßen vorzubehalten.
- Der Käufer tritt für den Fall der Weiterveräußerung der Waren schon jetzt alle seine gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegenüber seinem Kunden, dem er unsere Waren verkauft hat, an uns ab bis unsere Forderungen vollständig beglichen sind. Darüber hinaus räumt er uns eine Einziehungsbefugnis gegenüber seinem Kunden ein.

8. Zahlungsbedingungen

- Soweit nicht etwas anderen vereinbart wurde, sind unsere Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsstellung, ohne Abzug zahlbar.
- Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt wenn wir über den jeweiligen Rechnungsbetrag verfügen können. Das heißt, wenn die Überweisung/Scheck auf unserem Konto gutgeschrieben ist.
- Der Käufer ist zur Aufrechnung nur dann berechtigt wenn die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist z.B. durch ein von uns ausgestellte Gutschrift.
- Im Falle eines Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, ab der 2. Mahnung, 30 Tage nach Rechnungsstellung, Verzugszinsen in Höhe des uns von unseren Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, mindestens jedoch in Höhe von mindestens 3% über dem jeweiligen Bundesdiskontsatz , geltend zu machen. Die Kontokorrentkreditzinsen sind dann niedriger anzugeben, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist. Darüber hinaus hat der Käufer, die uns Im Falle seines Zahlungsverzuges durch Mahnschreiben entstehende Kosten, zu tragen. Treten nach dem Absendedatum unserer Auftragsbestätigung, In den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden Umstände ein, oder wurden uns diese erst dann bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, dann sind wir berechtigt, die Auslieferung der Ware zurückzuhalten, bis uns angemessene Sicherheit geleistet ist. Geschieht dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9. Erfüllungsort / Gerichtsstand

- Erfüllungsort für Lieferungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, sowie für Zahlungen,
- ist Strausberg.
- Gerichtsstand ist Strausberg.
- Deutsches Recht gilt auch in Vertragsbeziehungen mit ausländischen Partnern.

10. Salvatorische Klausel

- Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der fehlerhaften Bestimmung tritt eine wirksame Vereinbarung, die dem wirtschaftlichen Zweck der fehlerhaften Bestimmungen am nächsten kommt.

Fassung vom 20.01.2019